Statuten

— für den —

Mennonitischen

Lehrerverein

von Kansas.

Statuten

—für den—

Mennonitischen Lehrerverein von Kansas.

Im Namen Gottes!

Name.

§ 1. Wir, die unterzeichneten Lehrer, verbinden uns zu einem Verein, der den Namen führen soll: Mennonitischer Lehrerverein von Kansas.

Zweck.

§ 2. Zweck des Vereins soll sein: Gegenseitige Förderung der Glieder desselben in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche zu einer geschickten und segensreichen Ausübung der Pflichten des Lehrerberufs erforderlich sind; Hebung der Gemeindeschulen innerhalb der mennonitischen Gemeinschaft durch Anstrebung eines mehr einheitlichen Erziehungs- und Unterrichtssystems und engere Verbindung der Lehrer mit einander durch Pflege amtsbrüderlicher Gemeinschaft.

Um Störungen in dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder zu verhüten, beschränkt der Verein sich in seiner Thätigkeit auf solche Gebiete und beschäftigt sich nur mit solchen Gegenständen, an denen die Glieder aus den verschiedenen Abtheilungen der mennonitischen Gemeinschaft gemeinsames Interesse haben.

Glieder.

§ 3. Glied dieses Vereins darf jeder Lehrer oder gewesene Lehrer werden, der einen christlichen Lebenswandel führt und sich durch Unterzeichnug dieser Statuten bereit erklärt, zur Erreichung des Vereinszweckes nach besten Kräften mitzuarbeiten.

§ 4. Zur Aufnahme eines neuen Gliedes ist es erforderlich, daß der Applicant, falls er dem Vorsitzer des Vereins nicht persönlich bekannt ist, demselben eine schriftliche Empfehlung von einer vertrauenswürdigen Person einhändigt, und daß zwei Drittel aller anwesenden Glieder für seine Aufnahme stimmen.

§ 5. Jedes Glied hat bei seinem Eintritt 25 Cents zur Bestreitung der Auslagen des Vereins zu entrichten.

Ehrenmitglieder.

§ 6. Ein Ehrenmitglied des Vereins kann irgend eine Person werden, die ein lebhaftes Interesse für den Verein bekundet und für deren Auf-

nahme zwei Drittel aller anwesenden Glieder stimmen.

§ 7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines regelmäßigen Gliedes, während ihnen die Erfüllung der Pflichten freigestellt bleibt. Sie besitzen das Stimmrecht, sind aber selber nicht wählbar für ein Amt.

Beschlußfähige Anzahl.

§ 8. Keine Versammlung darf sich als eine beschlußfähige betrachten, bei der nicht ein Drittel aller Glieder des Vereins gegenwärtig ist.

Versammlungen.

§ 9. Der Verein versammelt sich jährlich zweimal und hat jedesmal vor seiner Vertagung zu bestimmen, wann und wo die nächste Versammlung stattfinden soll.

§ 10. Es ist Pflicht der Glieder, die Versammlungen regelmäßig zu besuchen. Wer den Versammlungen zweimal nacheinander ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, soll nicht länger als Glied des Vereins betrachtet werden.

Verhandlungen.

§ 11. Außer den geschäftlichen Verhandlungen sollen in der Regel zwei Referate über Schulfragen, nebst einer oder mehreren Unterrichtsproben ausgearbeitet, besprochen und die Resultate kurz protocollirt werden.

Beamte.

§ 12. Der Verein wählt durch Stimmzettel und für die Zeitdauer von einem Jahr die folgenden Beamten: Vorsitzer, stellvertretender Vorsitzer, Schreiber, Cassenführer und statistischer Secretär.

Pflichten der Beamten.

§ 13. Die Pflichten des Vorsitzers sind: Die Versammlungen zu eröffnen, während der Sitzungen den Vorsitz zu führen und im Laufe des Jahres den Verein zu vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzer hat den Vorsitzer zu vertreten, wenn er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert wird.

§ 14. Der Schreiber hat bei den Verhandlungen das Protocoll zu führen, die Documente aufzubewahren und Ort und Zeit der Versammlungen anzuzeigen.

§ 15. Der statistische Secretär soll solche Statistiken über das Schulwesen innerhalb der mennonitischen Gemeinschaft sammeln und dem Verein vorlegen, wie er dazu von demselben Instructionen erhalten mag.

§ 16. Der Cassenführer soll die Casse nach Maßnahme gefaßter Beschlüsse verwalten und Auszahlungen nur auf Anweisungen, vom Vorsitzer und Schreiber unterschrieben, machen.

§ 17. Alle Beamten sind berechtigt zur Wiedererstattung aller Ausgaben, die ihnen aus der Verwaltung ihres Amtes erwuchsen.

Programm-Committee.

§ 18. Der Verein wählt ebenfalls ein Programm-Committe für die Zeitdauer von einem Jahr. Dasselbe soll die Aufgabe haben Themata zu wählen und Referenten anzustellen, und das Programm wenigstens zwei Monate vor der nächsten Sitzung zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung.

§ 19. Die Geschäftsordnung soll folgende sein:

1. Eröffnung.
2. Aufrufung der Glieder.
3. Verlesen des Protocolls der letzten Versammlung.
4. Wahl der Beamten.
5. Ausführung des Programms.
6. Geschäftliches.
7. Vertagung.

§ 20. Alle Verhandlungen sollen nach den in berathenden Körperschaften allgemein gültigen Regeln geführt werden, wie solche in Luther S. Cushing's „Handbuch der parlamentarischen Praxis" zusammengestellt sind.

Ausschluß.

§ 21. Der Verein behält sich das Recht vor, ein Glied, das einen unsittlichen Lebenswandel führt oder irreligiöse Ansichten vertritt, oder zu einer geheimen Gesellschaft gehört, ausschließen zu dürfen. Doch soll es zu einem solchen Ausschluß einer Zweidrittel-Majorität aller anwesenden Glieder bedürfen.

Veränderungen und Zusätze.

§ 22. Veränderungen und Zusätze dürfen zu diesen Statuten gemacht werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Glieder dafür stimmen.